

Für Gewerbe Meldung der Steuer-ID/ Wirtschafts-ID bzw. Steuer-Nr. (StUmgBG)

Name des Darlehensnehmers

Wirtschafts-ID, bzw. Steuer-Nr. des Darlehensnehmers

Name des Verfügungsberechtigten	Name des wirtschaftlich Berechtigten
Anschrift	Anschrift
PLZ/Ort	PLZ/Ort
Geb.-Datum	Geb.-Datum
Steuer-ID	Steuer-ID

Antrags-ID

Der Gesetzgeber hat Mitte 2017 das Gesetz zur Steuerumgebungsbekämpfung (StUmgBG) verabschiedet, welches ab dem 01.01.2018 in Kraft getreten ist.

Mit diesem Gesetz sind alle Banken verpflichtet, für Unternehmen die Wirtschafts-ID bzw. - sofern noch nicht vorhanden - die Steuernummer, zu erheben. Zusätzlich sind ebenfalls die Steuer-ID, Adresse (privat) und das Geburtsdatum aller Verfügungsberechtigten und wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln.

Gem. § 154 Abs. 2a Satz 2 AO besteht von Seiten des Darlehensnehmers, Verfügungsberechtigten und wirtschaftlich Berechtigten eine Mitwirkungspflicht. Sollte die Mitwirkungspflicht nicht erfüllt werden, ist die Bank verpflichtet, dieses bei der BZSt anzuzeigen.

Liegt Ihnen die Steuer-ID nicht vor und kann diese innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsbeginn des Darlehens der Bank nicht übermittelt werden, ist die Bank dazu verpflichtet, die Steuer-ID beim BZSt (Bundeszentralamt für Steuern, gem. § 154 Abs. 2b AO) zu erfragen.

.....

Ort, Datum

X

(Unterschrift des Verfügungsberechtigten)

.....

Ort, Datum

X

(Unterschrift des wirtschaftlich Berechtigten)